

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 4. Juni	1986
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kirchliches Arbeitsrecht	53	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	74
Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare	68	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle.	74
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	74	Persönliche und andere Nachrichten	75

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 11740 II/86/A 7-02/7

Bielefeld, den 14. April 1986

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Artikel 1

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

§ 1

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten

Für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Gel-

tungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	11,82	Kr. I	12,87
IX b	12,45	Kr. II	13,47
IX a	12,69	Kr. III	14,13
VIII	13,17	Kr. IV	14,82
VII	14,02	Kr. V	15,58
VI a/b	14,94	Kr. VI	16,45
V c	16,10	Kr. VII	17,69
V a/b	17,63	Kr. VIII	18,74
IV b	19,08	Kr. IX	19,88
IV a	20,72	Kr. X	21,10
III	22,52	Kr. XI	22,45
II b	23,68	Kr. XII	23,80
II a	24,94		
I b	27,24		
I a	29,60		
I	32,30		

§ 5

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VI b	25,— DM
IV b	6,— DM

überschritten werden.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

¹ Zur entsprechenden Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes wird auf Art. 4 § 3 hingewiesen.

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3850,52	4059,25	4268,03	4476,79	4685,55	4894,34	5103,08	5311,86	5520,62	5729,39	5938,17	6146,92	6355,67	
I a		3549,14	3711,39	3873,59	4035,81	4198,02	4360,28	4522,53	4684,71	4846,94	5009,16	5171,42	5333,62	5495,81	
I b		3155,24	3311,19	3467,15	3623,09	3779,04	3935,01	4090,96	4246,92	4402,88	4558,81	4714,77	4870,73	5026,66	
II a		2796,78	2940,02	3083,30	3226,52	3369,79	3513,04	3656,27	3799,53	3942,78	4086,04	4229,29	4372,46		
II b		2607,73	2738,30	2868,86	2999,46	3130,04	3260,63	3391,21	3521,79	3652,39	3782,97	3913,55	3970,62		
III	2485,61	2607,73	2729,83	2851,93	2974,06	3096,17	3218,29	3340,39	3462,49	3584,61	3706,76	3828,88	3945,04		
IV a	2253,18	2364,92	2476,66	2588,38	2700,11	2811,85	2923,59	3035,33	3147,07	3258,81	3370,55	3482,29	3592,49		
IV b	2060,16	2148,82	2237,44	2326,08	2414,69	2503,34	2591,96	2680,61	2769,25	2857,86	2946,52	3035,14	3046,93		
V a	1821,66	1891,89	1962,08	2037,95	2115,84	2193,78	2271,72	2349,64	2427,59	2505,51	2583,45	2661,37	2733,77		
V b	1821,66	1891,89	1962,08	2037,95	2115,84	2193,78	2271,72	2349,64	2427,59	2505,51	2583,45	2661,37	2666,78		
V c	1721,98	1785,27	1848,63	1915,09	1981,55	2050,81	2124,54	2198,34	2272,06	2345,81	2418,62				
VI a	1630,68	1679,59	1728,47	1777,40	1826,28	1876,63	1927,99	1979,33	2031,59	2088,59	2145,58	2202,58	2259,56	2316,57	2365,45
VI b	1630,68	1679,59	1728,47	1777,40	1826,28	1876,63	1927,99	1979,33	2031,59	2088,59	2145,58	2190,16			
VII	1510,72	1550,42	1590,15	1629,85	1669,59	1709,29	1749,01	1788,74	1828,45	1869,25	1910,98	1941,07			
VIII	1397,53	1433,85	1470,20	1506,50	1542,84	1579,17	1615,51	1651,83	1688,17	1715,16					
IX a	1351,82	1387,96	1424,06	1460,18	1496,29	1532,40	1568,50	1604,62	1640,64						
IX b	1301,15	1334,12	1367,07	1400,02	1432,98	1465,94	1498,90	1531,84	1559,71						
X	1208,21	1241,18	1274,13	1307,07	1340,06	1373,00	1405,96	1438,94	1471,85						

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			2997,48
II a			2656,94
II b			2477,34

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20.
IV b	–	–	2060,16
Va/Vb	–	–	1821,66
Vc	1601,44	1653,10	1721,98
VI a/VI b	1516,53	1565,45	1630,68
VII	1404,97	1450,29	1510,72
VIII	1299,70	1341,63	1397,53
IX a	1257,19	1297,75	1351,82
IX b	1210,07	1249,10	1301,15
X	1123,64	1159,88	1208,21

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1229,65	1163,67	1101,41	–	1048,40	997,29
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1453,22	1375,24	1301,67	1271,96	1239,02	1178,61
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1676,79	1586,82	1501,93	1467,65	1429,64	1359,94

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2946,49	3102,08	3257,65	3362,05	3466,41	3570,81	3675,21	3779,59	3883,95	3982,46
Kr. XI	2727,84	2877,56	3027,22	3127,67	3228,11	3328,58	3429,01	3529,46	3629,90	3722,48
Kr. X	2524,97	2662,84	2800,71	2893,29	2985,86	3078,43	3170,99	3263,56	3356,14	3446,74
Kr. IX	2337,86	2465,89	2593,90	2680,59	2767,24	2853,89	2940,57	3027,22	3113,86	3190,70
Kr. VIII	2164,56	2282,72	2400,90	2481,63	2562,40	2643,17	2723,92	2804,67	2885,40	2954,34
Kr. VII	2005,01	2115,29	2225,62	2298,50	2371,35	2444,22	2517,11	2589,95	2662,94	2735,73
Kr. VI	1873,64	1964,15	2058,18	2127,12	2196,04	2264,99	2333,93	2402,84	2471,79	2532,87
Kr. V	1754,05	1835,16	1919,79	1976,55	2034,53	2097,57	2160,61	2223,64	2286,68	2345,77
Kr. IV	1644,20	1718,56	1792,92	1843,60	1896,71	1949,94	2003,17	2060,16	2119,25	2172,42
Kr. III	1542,82	1610,41	1678,01	1723,63	1769,27	1814,88	1861,23	1909,15	1957,05	1996,07
Kr. II	1449,87	1509,00	1568,15	1608,72	1649,26	1689,82	1730,41	1770,96	1811,52	1847,04
Kr. I	1363,71	1416,08	1468,46	1503,95	1539,42	1574,91	1610,41	1645,88	1681,37	1716,88

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1082,81	1130,20	–
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1279,69	1335,69	–
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1476,56	1541,18	1610,90

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	722,70	859,36	975,16	1090,96	1206,76	1322,56	1438,36	1554,16
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	642,29	778,95	894,75	1010,55	1126,35	1242,15	1357,95	1473,75
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	605,04	735,20	851,00	966,80	1082,60	1198,40	1314,20	1430,00

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,80 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VIII

um je 40,— DM,
um je 30,— DM,
um je 20,— DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c
Tarifklasse II

513,83 DM,
484,03 DM.

§ 2

**Anhebung der Bezüge
der kirchlichen Arbeiter**

Für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Monatslohtarifvertrag Nr. 16
zum MTL II
vom 28. Februar 1986

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren

Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sind ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den

Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen II und III . . .	den Vergütungsgruppen X, IX b, und Kr. I
den Lohngruppen IV und V . . .	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe VI	der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe enthält,
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar

1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Anlage

zum Monatslohntarifvertrag Nr. 16

Monatstabellenlöhne

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2500,19	2568,31	2634,14	2695,48	2751,70	2802,83	2848,85	2889,73	2928,38	2962,45
VIII a	2386,96	2451,89	2512,15	2567,81	2620,65	2669,38	2713,17	2752,13	2788,94	2821,38
VIII	2290,26	2351,80	2408,95	2461,68	2510,03	2553,96	2594,13	2631,06	2663,36	2691,04
VII	2198,61	2256,94	2311,11	2361,07	2406,91	2448,58	2486,07	2519,39	2548,56	2573,56
VI	2111,72	2167,04	2218,37	2265,74	2309,18	2348,68	2384,21	2415,81	2443,44	2467,15
V	2029,42	2081,79	2130,44	2175,35	2216,54	2253,96	2287,67	2317,59	2343,81	2366,25
IV	1990,57	2041,63	2089,02	2132,77	2172,88	2209,30	2242,14	2271,33	2296,85	2318,73
III	1951,34	2001,01	2047,15	2089,70	2128,75	2164,22	2196,15	2224,52	2249,36	2270,65
II	1877,35	1924,43	1968,14	2008,50	2045,51	2079,16	2109,40	2136,29	2159,87	2180,02

§ 3

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt für Mitarbeiter

	der Vergütungsgruppe des BAT-KF	der Lohngruppe des MTL II-KF	DM monatlich
1.	X bis V c, Kr. I bis Kr. VI	II bis IX	67,—
2.	V b bis II a, Kr. VII bis Kr. XII		100,—

Artikel 2

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

§ 1

Anwendung von Tarifverträgen für die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

(1) Für die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallenden Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehend in Abschnitt A wiedergegebenen Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden. Dabei gilt der

Tarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

(2) Für die Praktikanten, Lernschwestern/Lernpfleger und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten B bis H wiedergegebenen Tarifverträge von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Im übrigen sind für Lernschwestern/Lernpfleger und für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. September 1985 begonnen hat, weiterhin die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 oder des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 anzuwenden. Für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1985 begonnen hat, gelten die dem jeweiligen Ausbildungsverhältnis zugrundegelegten Vorschriften weiter.

A.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. Februar 1986

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	580 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	650 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	715 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	805 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können

50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 178,17 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 45,74 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 132,43 DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

B.

Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF)

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikan-

ten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1713,62	91,12
des Sozialpädagogen	1713,62	91,12 ²
des Heilpädagogen	1713,62	91,12
des Erziehers	1414,99	86,78 ³
der Kindergärtnerin	1414,99	86,78
der Hortnerin	1414,99	86,78
der Kinderpflegerin	1339,51	86,78
der Altenpflegerin	1414,99	86,78
der Familienpflegerin	1414,99	86,78 ⁴

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

C.

Tarifvertrag

vom 28. Februar 1986

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen

² Die für Sozialpädagogen gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für den Beruf des Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland.

³ Die für Erzieher gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für die Berufe des Gemeindehelfers und des Jugendsekretärs.

(Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1414,99	86,78
des Krankengymnasten	1414,99	86,78
der Orthoptistin	1414,99	86,78
des Logopäden	1414,99	86,78
des Masseurs	1339,51	86,78
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1339,51	86,78
in der weiteren Praktikantenzeit	1384,51	86,78 ⁴

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

D.

Tarifvertrag

vom 28. Februar 1986

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 31. August 1985 gekündigte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1984 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des wieder in Kraft gesetzten Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld
im ersten Ausbildungsjahr von 910,54 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von 1018,95 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von 1198,16 DM.“

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1985,
- b) §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

E.

Tarifvertrag

vom 28. Februar 1986

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 31. August 1985 gekündigte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1984 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des wieder in Kraft gesetzten Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 794,18 DM.“

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1985,
- b) §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

F.

Tarifvertrag

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

vom 28. Februar 1986

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 oder des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 in Schulen an Krankenhäusern ausgebildet werden, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen. . .

§ 2

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin/dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muß über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- d) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- e) die Dauer der Probezeit,

- f) die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Durchführung der Ausbildung

(1) Der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß die Schülerin/der Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann

(2) Die Schülerin/Der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

§ 4

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate, für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe drei Monate.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

(1) Die Schülerin/Der Schüler hat auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Träger der Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Träger der Ausbildung kann die Schülerin/den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Träger der Ausbildung kann die Schülerin/den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei einer/einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Schülerin/Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin/der Schüler nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

§ 6

Schweigepflicht

Die Schülerin/Der Schüler unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie

die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten, für den sie/er ausgebildet wird.

§ 7

Personalakten

(1) Die Schülerin/Der Schüler hat das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Die Schülerin/Der Schüler muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind der Schülerin/dem Schüler unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers, die/der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten gelten, für den sie/er ausgebildet wird.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin/der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9

Fernbleiben von der Ausbildung

(1) Die Schülerin/Der Schüler darf von der Ausbildung nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung

(2) Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Schülerin/der Schüler eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle/des Betriebes vorzulegen.

gen; die Schülerin/der Schüler trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 10

Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe in einem besonderen Tarifvertrag (Ausbildungsvergütungstarifvertrag) vereinbart wird.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung gilt § 36 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) entsprechend.

§ 11

Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Ausbildungsstunden im Sinne des § 8 Abs. 3 erhält die Schülerin/der Schüler ein Entgelt in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils seiner jeweiligen Ausbildungsvergütung zuzüglich eines Zuschlags von 25 v.H. dieses Anteils. Zur Ermittlung des Anteils im Sinne des Satzes 1 ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.

(2) Für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, die Ausbildung an Vorfesttagen nach 12 Uhr und die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten maßgebend sind, für den die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird. Bei der sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften tritt an die Stelle der Überstundenvergütung die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1; Bemessungsgrundlage für die Zeitzuschläge ist die anteilige Ausbildungsvergütung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Die Zeitzuschläge für die Arbeit am Samstag in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in der Höhe gezahlt, wie sie den genannten Angestellten jeweils zustehen.

(3) Die in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 und die in der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT vereinbarten Zulagen⁴ erhält die Schülerin/der Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

(4) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird ... nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf die Ausbildungs-

vergütung mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) hinaus. Kann die Schülerin/der Schüler während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung nach § 13, § 15 oder § 16 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v.H. der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) hinaus.

§ 12

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält die Schülerin/der Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Beamten des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Anstalt innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg der Schülerin/des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Beschäftigt der Träger der Ausbildung keine Beamten, sind die für die Angestellten geltenden Bestimmungen des Trägers der Ausbildung entsprechend anzuwenden.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Der Schülerin/Dem Schüler wird die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1)

a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

⁴ Anstelle der angeführten Protokollerklärung gilt die Anmerkung 1 zur Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF.

- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkannt,

jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Schülerin/der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 14

Anwendung des § 13 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Schülerin/der Schüler

- a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie/er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen nach § 13 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 13, erhält die Schülerin/der Schüler den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin/des Schülers nicht vernachlässigt werden.

§ 15

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

Der Schülerin/Dem Schüler ist die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung (§ 17) und zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuzahlen.

Im übrigen gelten die §§ 52, 52 a BAT entsprechend.

§ 16

Erholungsurlaub

Die Schülerin/Der Schüler erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entspre-

chender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. III BAT – bis zum vollendeten 30. Lebensjahr – jeweils maßgebend sind.

§ 17

Freistellung vor der staatlichen Prüfung

Der Schülerin/Dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen/Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefaßt werden; die Schülerin/der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Die Schülerin/Der Schüler erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 19

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 20

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die Angestellten des Trägers der Ausbildung jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 21

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der Ausbildung tätigen Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird.

(2) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 22

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, die Schülerin/den Schüler nach Abschluß der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies der Schülerin/dem Schüler drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier

Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Schülerin/der Schüler schriftlich zu erklären, ob sie/er beabsichtigt, in ein Arbeitsverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten.

Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, die Schülerin/den Schüler nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies ihr/ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Schülerin/der Schüler im Anschluß an das Arbeitsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 23

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht die Schülerin/der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Arbeitsverhältnis auf ihren/seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 24

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/dem Schüler oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 25

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt

- a) für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege mit Wirkung vom 1. Juli 1985,
 - b) für die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Wirkung vom 1. September 1985
- in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1988, schriftlich gekündigt werden.

G.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 28. Februar 1986

Zwischen . . . und . . . wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für

- a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	810 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	900 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1045 DM,

- b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 710 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt maßgebende Ausbildungsvergütung.

Hat das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) a) Die Hebammenschülerin/Der Schüler in der Entbindungspflege, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, und

b) die Schülerin/der Schüler in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, erhält, solange ihr/sein Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger ununterbrochen fortbesteht, als Ausbildungsvergütung den Betrag, der für das maßgebende Ausbildungsjahr in § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 jeweils festgelegt ist.

(2) Die Schülerin/Der Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, erhält, solange ihr/sein Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger ununterbrochen fortbesteht, als Ausbildungsvergütung den Betrag, der in § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 jeweils festgelegt ist.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt für

- a) Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege mit Wirkung vom 1. Juli 1985,
- b) die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände außer Kraft tritt.

H.

**Tarifvertrag
vom 28. Februar 1986
zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die Eingangsworte des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980 geänderten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird nach der Zahl „1967“ ein Komma eingefügt.

2. Folgende Nr. 6 wird eingefügt:

- „6. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

§ 2

**Aufhebung der Vorläufigen Ordnung
für Kranken- und Entbindungspflege-Schüler**

Die Vorläufige Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie der Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege vom 15. August 1985 wird

- a) für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege mit Wirkung vom 1. Juli 1985,
- b) für die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Wirkung vom 1. September 1985 aufgehoben.

Artikel 3

**Anhebung der Bezüge der nebenberuflichen
kirchlichen Mitarbeiter**

§ 1

**Anhebung der Bezüge der Mitarbeiter, die unter
die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen
kirchlichen Mitarbeiter fallen**

(1) Die Mitarbeiter, deren Bezüge sich nach § 5 Absatz 1 bis 3 NMitarbO richten, erhalten einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der ab 1. Januar 1986 geltenden Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiter, die unter die in § 1 genannte Ordnung fallen, deren Bezüge sich jedoch aufgrund von § 5 Absatz 4 NMitarbO oder Nr. 4 der Übergangsbestimmungen zu dieser Ordnung nicht nach deren § 5 Absatz 1 bis 3 richten, soll ab 1. Januar 1986 um 3,5 v.H. erhöht werden. Grundlage für die Erhöhung ist die Vergütung, die den Mitarbeitern am 31. Dezember 1985 zugestanden hat.

§ 2

**Anhebung der Bezüge der nebenberuflichen
Kirchenmusiker**

(1) Die Tabelle in der Anlage 3 Nummer 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält für die Zeit ab 1. Januar 1986 folgende Fassung:

Ver- gütungs- gruppe	Monatliche Vergütung als nebenberuflicher										
	Hilfs- kirchen- musiker	Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis					C-Kirchenmusiker und nebenberufl. angest. A- u. B-Kirchenmusiker				
		bei Ein- stel- lung	nach			bei Ein- stel- lung	nach				
			2	4	6 Höchst- betrag		2	4	6	8 Höchst- betrag	
			Dienstjahren				Dienstjahren				
Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9		
01	97,60	104,10	110,60	117,10	123,60	130,10	136,65	143,15	149,65	156,15	
02	195,15	208,20	221,20	234,20	247,20	260,20	273,25	286,25	299,25	312,25	
03	292,75	312,30	331,80	351,30	370,80	390,30	409,90	429,40	448,90	468,40	
04	390,30	416,40	442,40	468,40	494,40	520,40	546,50	572,50	598,50	624,50	
05	195,15	208,20	221,20	234,20	247,20	260,20	273,25	286,25	299,25	312,25	
06	97,60	104,10	110,60	117,10	123,60	130,10	136,65	143,15	149,65	156,15	
07	86,75	92,55	98,30	104,10	109,90	115,65	121,45	127,25	133,—	138,80	
08	65,10	69,45	73,75	78,10	82,45	86,75	91,10	95,45	99,75	104,10	

(2) Die Tabelle in der Anlage 3 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von

Westfalen und in der Lippischen Landeskirche erhält für die Zeit ab 1. Januar 1986 folgende Fassung:

Dienstjahr im Kirchenmusikalischen Dienst	1.–4.	5.–8.	9.–12.	13 und weitere	wöchentl. Arb.-Zeit
Gruppe Tätigkeit	DM	DM	DM	DM	Stdn.
1 Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	157	167	177	187	2,25
2 Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	314	335	355	375	4,5
3 Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	472	502	532	562	6,75
4 Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	629	669	709	749	9
5 Chorleiterdienst in einem Chor	364	388	411	435	3,5
6 Chorleiterdienst in einem zweiten u. in jedem weiteren Chor	292	310	329	348	2,5

§ 3

Anhebung der Bezüge der nebenberuflichen Küster

Die Tabelle in der Anlage 4 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Küster

in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche erhält für die Zeit ab 1. Januar 1986 folgende Fassung:

Gruppe	Anfangsvergütung Stufe 1	nach 4 Jahren Stufe 2	nach 8 Jahren Stufe 3	nach 12 Jahren Stufe 4
1 10 bis 12 Stunden	451	474	496	518
2 mehr als 12 Stunden	615	646	676	707
3 mehr als 17 Stunden	820	861	902	942
4 mehr als 22 bis 25% Stunden	1025	1076	1127	1178
5 Mehr-/Minderarbeitsstundenvergütung (§ 8 Abs. 3) in DM	9,43	9,91	10,37	10,84

Artikel 4 Schlußbestimmungen

§ 1

Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Vohundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an 3,5 v. H.

§ 2

Zuschläge

(1) Aus dem Erhöhungssatz nach § 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Absatz 2 Unterabsatz 5 BAT-KF und für den Zuschlag gemäß § 48 Absatz 3 Unterabsatz 3 MTL II-KF ab 1. Januar 1986 ein Erhöhungssatz von 2,8 v. H.

(2) Für die Erhöhung nach § 48 Absatz 5 Satz 3 MTL II-KF gilt der Satz des § 1.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 SR 2 c BAT-KF beträgt vom 1. Januar 1986 an 18,97 DM.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Für Artikel 1 § 3 und Artikel 3 gilt § 6 des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 zum BAT entsprechend.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Tarifverträge über die Ausnahmen vom Geltungsbereich steht der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst gleich. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- Artikel 1 § 3, Artikel 3 und Artikel 4 §§ 1 bis 3 am 1. Januar 1986,

- die übrigen Bestimmungen zu den in den vorgenannten Tarifverträgen und in Artikel 2 § 2 bestimmten Daten.

Iserlohn, den 13. März 1986

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

II.

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Vom 28. Februar 1986

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) vom 6. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „44–47“ durch die Angabe „44, 45, 47“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1986

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare

Landeskirchenamt
Az.: 11741/86/B 9-01

Bielefeld, den 14. 4. 1986

Der Bund bereitet ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vor. Danach sind für die Beamten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Gehälter um 3,5 % ab 1. 1. 1986 sowie für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes und für Anwärter eine Erhöhung des Urlaubsgeldes vorgesehen. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister angeordnet, daß auf die Gehaltserhöhungen vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Einzelheiten dazu sind aus dem als Anlage auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Die Kirchenleitung hat am 12. 3. 1986 beschlossen, daß unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung auf die Erhöhungen der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare vom Monat April 1986 an Abschlagszahlungen entsprechend den Regelungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Dabei sind für die Kirchenbeamten die Sätze der Anlage I, für die Pfarrer, Pastoren i. H. und Vikare die Sätze der Anlage II und für die Prediger die Sätze der Anlage III zugrunde zu legen.

Am 1. 1. 1986 ist das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 1985 (BGBl. I 1985 S. 2466) in Kraft getreten. Mit ihm wurden u. a. die Kinderanteile im Ortszuschlag der Beamten vereinheitlicht und der § 40 BBesG in seinen Absätzen 2, 5 und 6 geändert. Mit der Änderung des § 40 BBesG (vgl. Anlage IV) wurden zum einen Konsequenzen aus den Auseinandersetzungen um die Unterhaltspflichtungen der sog. Alleinerzieher gezogen, indem die Stufe 2 jetzt in Betracht kommt, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person nicht mehr Mittel als das Sechsfache des Ehegattenbestandteils der Tarifklasse I c zur Verfügung stehen. Beanspruchen mehrere Mitarbeiter wegen der Aufnahme derselben Person den Ehegattenbestandteil, so wird er jedem Berechtigten anteilig gezahlt. Zum anderen soll mit den Änderungen der Ortszuschlagsbestimmungen sichergestellt werden, daß der Ehegattenbestandteil und der Kinderanteil summarisch auch dann einmal in vollem Umfang gezahlt werden, wenn beide Mitarbeiter teilszeitbeschäftigt sind, ihre Arbeitszeit zusammen aber die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht.

Die Änderungen des § 40 BBesG finden aufgrund von § 17 Abs. 2 PfBO und § 1 Abs. 1 KBesO entsprechend Anwendung für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Kirchenbeamten. Sie wurden zunächst noch nicht praktiziert, weil zu erwarten war, daß die Ortszuschlagsbeträge rückwirkend zum 1. 1. 1986 erhöht wurden, und eine doppelte

Umrechnung vermieden werden sollte. Bei der Festsetzung der angehobenen Bezüge sind auch die Änderungen der Ortszuschlagsbestimmungen zu berücksichtigen. Dabei ist der Ehegattenbestandteil nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG auch dann insgesamt nur einmal zu zahlen, wenn einer der Berechtigten im öffentlichen und der andere im kirchlichen Dienst tätig ist, der kirchliche Dienst aber nicht als dem öffentlichen Dienst gleichstehend anerkannt wird. Dazu wird eine Änderung des § 17 PfBO und des § 5 KBesO vorbereitet, nach der auch hier die Grundsätze des § 17 Abs. 4 PfBO bzw. § 5 Abs. 1 KBesO zu Anwendung kommen.

Für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Vikare sowie für die Kirchenbeamten in den angeschlossenen Kirchenkreisen und der Landeskirche setzt die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt – erstmalig für den Monat April 1986 – die erhöhten Bezüge fest. Die Versorgungsempfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund bzw. von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Münster. Es wird gebeten, den übrigen Kirchenbeamten die angehobenen Bezüge ebenfalls vom Monat April 1986 an zu zahlen. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt, soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, unter dem Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

Anlage I

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1986 –
B 2100 – 73 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 vor (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 – BBVAnpG 86). Nach dem Gesetzentwurf sollen

- a) die Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge und Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1986 um 3,5 v.H. erhöht werden,
- b) die Beamten mit Anspruch auf Grundgehalt nach BesGr A 1 bis A 8 und die Anwärter ein höheres Urlaubsgeld erhalten.

Auf Grund ... ist der Finanzminister ermächtigt, entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. Zur Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung um 3,5 v.H. ergebenden Bezüge sind den Beamten, Richtern

- und Versorgungsempfängern möglichst erstmals für den Monat April 1986 zu zahlen. Für die Monate Januar bis März 1986 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.
- 2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge**
- 2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C ... werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. ...
- 2.2 ...
- 2.3 ... Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet.
- 2.4 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.
- 2.5 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:
- 2.51 ...
- 2.52 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNV – 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen an der Erhöhung um 3,5 v.H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge**
- 3.1 Die Nrn. 2.1 bis 2.5 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

- 3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen um 3,5 v.H. erhöht. Nummer 2.3 Satz 2 gilt entsprechend. ...
- 3.3 ...
- 3.4 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes und nach Artikel 2 § 2 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge nach Abschnitt I des Gesetzentwurfs erhöhen. Beim Zusammentreffen beider Ausgleichszulagen sind die Ausgleichszulagen insgesamt um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sich die Versorgungsbezüge nach Abschnitt I des Gesetzentwurfs erhöhen; dabei ist zunächst die frühere Ausgleichszulage aufzuzehren.
- 3.5 Die ab 1. Januar 1986 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 4¹.
- 4 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen**
- Die ab 1. Januar 1986 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ... ergeben sich aus der Anlage 5. ...
5. und 6. ...

¹ Von der Wiedergabe der Anlage 4 wird abgesehen.

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1047,19	1081,84	1116,49	1151,14	1185,79	1220,44	1255,09	1289,74	1324,39						
A 2		1109,21	1143,86	1178,51	1213,16	1247,81	1282,46	1317,11	1351,76	1386,41	1421,06					
A 3		1188,35	1224,95	1261,55	1298,15	1334,75	1371,35	1407,95	1444,55	1481,15	1517,75					
A 4		1233,29	1275,64	1317,99	1360,34	1402,69	1445,04	1487,39	1529,74	1572,09	1614,44					
A 5		1276,62	1324,90	1373,18	1421,46	1469,74	1518,02	1566,30	1614,58	1662,86	1711,14					
A 6		1351,83	1401,87	1451,91	1501,95	1551,99	1602,03	1652,07	1702,11	1752,15	1802,19	1853,45				
A 7		1460,63	1510,67	1560,71	1610,75	1660,79	1710,83	1760,87	1810,91	1862,67	1915,22	1967,77	2022,27	2080,62		
A 8		1529,59	1591,28	1652,97	1714,66	1776,35	1838,04	1903,37	1968,15	2036,28	2108,20	2180,12	2252,04	2323,96		
A 9	Ic	1709,05	1772,70	1839,02	1905,87	1973,96	2048,15	2122,34	2196,53	2270,72	2344,91	2419,10	2493,29	2567,48		
A 10		1871,40	1963,58	2055,76	2147,94	2240,12	2332,30	2424,48	2516,66	2608,84	2701,02	2793,20	2885,38	2977,56		
A 11		2180,47	2274,85	2369,29	2463,73	2558,17	2652,61	2747,05	2841,49	2935,93	3030,37	3124,81	3219,25	3313,69	3408,13	
A 12		2374,76	2487,37	2599,98	2712,59	2825,20	2937,81	3050,42	3163,03	3275,64	3388,25	3500,86	3613,47	3726,08	3838,69	
A 13	Ib	2690,65	2812,24	2933,83	3055,42	3177,01	3298,60	3420,19	3541,78	3663,37	3784,96	3906,55	4028,14	4149,73	4271,32	
A 14		2769,67	2927,32	3084,97	3242,62	3400,27	3557,92	3715,57	3873,22	4030,87	4188,52	4346,17	4503,82	4661,47	4819,12	
A 15		3122,87	3296,19	3469,51	3642,83	3816,15	3989,47	4162,79	4336,11	4509,43	4682,75	4856,07	5029,39	5202,71	5376,03	5549,35
A 16		3470,86	3671,32	3871,78	4072,24	4272,70	4473,16	4673,62	4874,08	5074,54	5275,00	5475,46	5675,92	5876,38	6076,84	6277,30

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5549,35
B 2		6581,59
B 3	I a	6885,85
B 4		7343,52
B 5		7868,60
B 6		8364,45
B 7		8846,77
B 8		9349,52
B 9		9973,75
B 10		11912,12
B 11		13005,31

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse															
		Stufe 1					Stufe 2					Stufe 3				
		Dienstaltersstufe					Dienstaltersstufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	I b	3312,67					3434,31					3555,92				
C 2	I b	2698,12	2891,87	3085,62	3279,37	3473,12	3666,87	3860,62	4054,37	4248,12	4441,87	4635,62	4829,37	5023,12	5216,87	5410,62
C 3		3049,34	3268,70	3488,06	3707,42	3926,78	4146,14	4365,50	4584,86	4804,22	5023,58	5242,94	5462,30	5681,66	5901,02	6120,38
C 4	I a	3949,17	4169,68	4390,19	4610,70	4831,21	5051,72	5272,23	5492,74	5713,25	5933,76	6154,27	6374,78	6595,29	6815,80	7036,31

4. und 5. ...**Anlage 2****Ortszuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 und H 5 R 3 bis R 10	848,38	983,72	1099,52
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	715,68	851,02	966,82
I c	A 9 bis A 12	636,05	771,39	887,19
II	A 1 bis A 8	599,17	728,05	843,85

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,80 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40,— DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30,— DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20,— DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3

...

Anlage 4

...

Anlage 5

I.
Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 13	1687	1895	426	95
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) ...	1747	1961	432	95

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 13	1428	1624	397	91
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) ...	1477	1681	410	91

3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 13	1332	1514	397	91
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1378	1569	410	91

II.

...

Anlage II

**Vorläufige Fassung der ab 1. Januar 1986
anzuwendenden Anlagen zur
Pfarrbesoldungsordnung
Anlage 1 zur Pfarrbesoldungsordnung
– Pfarrbesoldung –**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 4 a PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 12 DM	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2374,76	2690,65	2769,67
2. Dienstaltersstufe	2487,37	2812,24	2927,32
3. Dienstaltersstufe	2599,98	2933,83	3084,97
4. Dienstaltersstufe	2712,59	3055,42	3242,62
5. Dienstaltersstufe	2825,20	3177,01	3400,27
6. Dienstaltersstufe	2937,81	3298,60	3557,92
7. Dienstaltersstufe	3050,42	3420,19	3715,57
8. Dienstaltersstufe	3163,03	3541,78	3873,22
9. Dienstaltersstufe	3275,64	3663,37	4030,87
10. Dienstaltersstufe	3388,25	3784,96	4188,52
11. Dienstaltersstufe	3500,86	3906,55	4346,17
12. Dienstaltersstufe	3613,47	4028,14	4503,82
13. Dienstaltersstufe	3726,08	4149,73	4661,47
14. Dienstaltersstufe	3838,69	4271,32	4819,12

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18 PfBO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes Kind 115,80 DM

III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfBO)

- Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
 - nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO 157,65 DM
 - nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 315,30 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PfBO)

- Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 779,00 DM
- Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich
in der Stufe 1 715,68 DM
in der Stufe 2 851,02 DM

**Anlage 2 zur Pfarrbesoldungsordnung
– Vikarsbesoldung –**

Bezüge monatlich in DM	für Vikare, die eingestellt worden sind	
	vor dem 1. 4. 1984	nach dem 31. 3. 1984

I. Grundbetrag

(§ 25 Abs. 3 und 4 PfBO)

vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1477	1378
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1681	1569

**II. Verheirateten-
zuschlag**

(§ 25 Abs. 3 und 5 PfBO)

in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	410	410
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	91	91

Anlage III

**Vorläufige Fassung der ab 1. Januar 1986
anzuwendenden Anlagen zur
Predigerbesoldungsordnung
Anlage 1 zur Predigerbesoldungsordnung
– Predigerbesoldung –**

I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 11 DM	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2180,41	2374,76	2690,65
2. Dienstaltersstufe	2274,85	2487,37	2812,24
3. Dienstaltersstufe	2369,29	2599,98	2933,83
4. Dienstaltersstufe	2463,73	2712,59	3055,42
5. Dienstaltersstufe	2558,17	2825,20	3177,01
6. Dienstaltersstufe	2652,61	2937,81	3298,60
7. Dienstaltersstufe	2747,05	3050,42	3420,19
8. Dienstaltersstufe	2841,49	3163,03	3541,78
9. Dienstaltersstufe	2935,93	3275,64	3663,37
10. Dienstaltersstufe	3030,37	3388,25	3784,96
11. Dienstaltersstufe	3124,81	3500,86	3906,55
12. Dienstaltersstufe	3219,25	3613,47	4028,14
13. Dienstaltersstufe	3313,69	3726,08	4149,73
14. Dienstaltersstufe	3408,13	3838,69	4271,32

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes Kind 115,80 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBO)

- Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,00 DM

2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
- a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBO 243,18 DM
b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBO 486,36 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

Stufe	in der Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	636,05	715,68
2	771,39	851,02

Anlage 2 zur Predigerbesoldungsordnung – Besoldung der Prediger im Vorbereitungsdienst –

Bezüge monatlich in DM	für Prediger im Vorbereitungsdienst, die eingestellt worden sind	
	vor dem 1. 4. 1984	nach dem 31. 3. 1984

I. Grundbetrag

vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1378	1287
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1566	1461

II. Verheirateten- zuschlag

in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	383	383
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	91	91

Anlage IV

Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften Vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) – Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1.–3. ...

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder

sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

c) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Zitat „Absätze 5 und 6“ durch das Zitat „Absätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

5.–15. ...

Artikel 2 bis 9

...

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 1979; Zahlungsansprüche entstehen erst für die Zeit ab 1. Januar 1986;

2. ...

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 19441/86/B 9–23

Bielefeld, den 30. 4. 1986

Nachstehend geben wir die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 23. März 1986 – (GV. NW. 1986 S. 232) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

Vom 26. März 1986

Auf Grund des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1975 (GV. NW. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Angestellte und Arbeiter im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen.

2. In § 2 wird folgender Satz angefügt:

Satz 1 gilt entsprechend bei der Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 185 c Abs. 3 Satz 1 RVO sowie für die Zeit eines Erziehungsurlaubs und eines Wahlvorbereitungsurlaubs.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Waldarbeiter erhalten Beihilfen, sofern sie Stammarbeiter sind und zu erwarten ist, daß sie auch im laufenden Kalenderjahr die erforderliche Zahl an Tariftagen zur Erhaltung der Stammarbeitereigenschaft erreichen werden. Auszubildende werden den Stammarbeitern gleichgestellt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Beihilfen erhalten auch vollbeschäftigte Arbeiter, die in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter eingestellt werden, wenn sie in den unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahren im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 BBesG) beschäftigt waren und hierbei insgesamt mindestens achtzehn Monate im Arbeitsverhältnis gestanden haben. Nicht beihilfefähig sind Aufwendun-

gen, wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer anderen Berufstätigkeit steht. Beihilfen zu den Kosten für zahnärztliche Leistungen werden nur gewährt, wenn der Arbeiter in den unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahren im öffentlichen Dienst beschäftigt war und hierbei insgesamt mindestens dreißig Monate im Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1986

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 4. 1986
Az.: 7986 III / Herford-Joh. 1

Die Kirchenleitung hat die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford als Stelle festgestellt, in der gemäß Art. 11 Abs. 2 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 21. April 1986

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Beyer Dringenberg
Az.: 10377/Steinfurt III/1

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Prediger im Hilfsdienst Eberhard Rollbusch am 13. April 1986 in Witten-Stockum;

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Scholz-Ritter am 27. April 1986 in Heeren.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 11. März 1986 vollzogene Wahl des Pfarrers Ulrich Klant, Brünninghausen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Süd;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Herne am 7. Mai 1986 vollzogene Wahl des Pfarrers Helmut Schröder, Baukau, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Herne;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 24. Februar 1986 vollzogene Wahl des Pfarrers Heinz-Joachim Schulte, Lünen, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Lünen.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Matthias Haudel zum Pfarrer der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Kipp zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Castrop (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor Günter Schlak zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Zogass zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eickel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne.

Entsandt ist:

Pfarrer Volkert Bahrenberg, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zur Wahrnehmung des Seelsorgedienstes an dem Westfälischen Landeskrankenhaus Warstein.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Jelle Folkert van der Kooi, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kirchlichen Hochschule Bethel, zum 1. Mai 1986.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Kurt Storck, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette, Kirchenkreis Dortmund-West, am 12. April 1986 im Alter von 76 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

8. Kreispfarrstelle Münster zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an der ESPA;

2. Kreispfarrstelle Recklinghausen zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an Berufsschulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bommern, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen;

1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford (Besetzung im eingeschränkten Dienstverhältnis);

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden;

3. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum;

II. Kirchengemeinde mit Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, mit dem Zusatzauftrag der Erteilung von 12 Stunden Religionsunterricht.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

5804 HERDECKE 2

0003